

**Reglamaint d'absenzas e
uorden disciplinar**

**Absenzen- und
Disziplinarreglement**

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art.1	Das vorliegende Reglement gilt für alle Lernenden der Gewerbeschule Val Müstair.
-----------------	-------	--

II. Absenzen

Definition	Art.2	Jedes Wegbleiben von einer Unterrichtslektion gilt als Absenz. Dies gilt auch für Stütz-, Freifach- und Weiterbildungskurse. Unentschuldigtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gilt als Absenz.
------------	-------	--

Voraussehbare Absenzen	Art.3	Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung mindestens drei Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese Absenzen werden nur entschuldigt, wenn sie von der Schulleitung im Voraus bewilligt worden sind. Als voraussehbare Entschuldigungsgründe können gelten: <ul style="list-style-type: none"> a. Besuch von Kursen b. Aktive Teilnahme an Sportanlässen c. Betriebsanlässe d. Familienanlässe wie Hochzeit e. Militär-, Hilfs-, Zivilschutz-, Feuerwehr- und andere öffentliche Dienste
------------------------	-------	---

Über alle anderen Fälle entscheidet die Schulleitung.

Nicht voraussehbare Absenzen	Art.4	Als nicht voraussehbare Absenzen gelten insbesondere: Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie und der engeren Verwandtschaft.
------------------------------	-------	--

Unentschuldigte Absenzen	Art.5	Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches als begründet entschuldigt wird.
--------------------------	-------	--

Form der Entschuldigung	Art.6	Alle Entschuldigungen müssen in ein Absenzenbüchlein eingetragen werden. Sie müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und vom Ausbildner oder von der Ausbildnerin im Betrieb unterzeichnet sein.
-------------------------	-------	--

Absenzenkontrolle	Art.7	Jede Lehrperson hat eine Absenzenkontrolle zu führen Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen.
-------------------	-------	---

Sanktionen/Verwarnung	Art.8	<p>Für jede unentschuldigte Absenz ist eine Busse zu bezahlen.</p> <p>Die Schulleitung hat den Lernenden, die dem Unterricht mehr als einmal unentschuldigt fernbleiben, zu verwarnen.</p> <p>Der Ausbildner oder die Ausbildnerin im Betrieb und die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.</p>
Ausschluss von Kursteilnehmern	Art.9	<p>Fehlt ein Teilnehmer eines Stütz-, Freifach- oder Weiterbildungskurses zweimal unentschuldigt, kann er vom Kurs ausgeschlossen werden.</p>
Verzeigung	Art.10	<p>Die Schulleitung hat beim kantonalen Amt für Berufsbildung zu verzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Lernende, die unentschuldigte Absenzen an drei Unterrichtstagen und mehr pro Semester aufweisen. b. Lehrbetriebe, die ihre Lernenden ohne Bewilligung der Schulleitung im Betrieb zurückhalten. c. Lehrbetriebe, die unwahre Entschuldigungen ausstellen oder unterschreiben.
<hr/>		
<i>III. Disziplin</i>		
Verantwortlichkeit der	Art.11	<p>Schulleitung und Lehrpersonen sind für die Disziplin in Schule verantwortlich.</p> <p>Die Lehrpersonen sind verpflichtet, schwerwiegende Vorkommnisse der Schulleitung unverzüglich zu melden.</p>
Massnahmen und Strafen	Art.12	<p>Gegen Lernende, die dieses Reglement missachten, die den Unterricht stören, den Schulbetrieb beeinträchtigen oder gegen die Hausordnung verstossen, können folgende Massnahmen und/oder Strafen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch die Lehrperson <ul style="list-style-type: none"> - Ermahnung - Ausnahmsweise Wegweisung von der Unterrichtsstunde. Die versäumte Unterrichtsstunde gilt als unentschuldigte Absenz. b) Durch die Schulleitung <ul style="list-style-type: none"> - Verweis - Wegweisung vom Unterricht für einen halben oder ganzen Tag in die Lehrfirma. - Bussen - Meldung und Antrag an das Kantonale Amt für Berufsbildung zur Ergreifung der im BBG vorgesehenen Massnahmen. <p>Die Schulleitung hat, bevor sie eine Massnahme oder Strafe anordnet, den Schüler anzuhören.</p>

IV. Haftung bei Schäden

Art.13 Bei absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung an Gebäuden, Mobiliar und Einrichtungen haftet der oder die Lernende, bzw. die gesetzliche Vertretung.

V. Zeugnisse

Zeugnisse mit unentschuldigtem Absenzen

Art.14 Zeugnisse mit unentschuldigtem Absenzen sind bei Semesterende gegen Bezahlung der entsprechenden Busse bei der Schulleitung abzuholen.

Rückgabe

Art.15 Die Zeugnisse sind innert 20 Tagen seit Semesterbeginn, von den Erziehungsberechtigten und der Ausbilderin oder dem Ausbilder im Betrieb zu unterschreiben und der Schulleitung abzugeben.

Verspätete Rückgabe

Art.16 Für verspätet zurückgegebene Zeugnisse wird eine Busse erhoben.

Zeugnisduplikate

Art. 17 Für neu auszustellende Zeugnisse ist eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

VI. Bussen / Verwendung der Bussengeldern

Festsetzung

Art.18 Der Schulrat setzt die Höhe der Bussen fest.

Verwendung der Bussengeldern

Art.19 Die Bussengelder sind für Beiträge an Lernende für Exkursionen, sowie zur Finanzierung schulinterner Veranstaltungen zu verwenden.

VII. Rechtsmittel

Art.20 Gegen Verfügungen einer Lehrperson kann bei der Schulleitung, gegen Verfügungen der Schulleitung beim Schulrat Beschwerde eingereicht werden.

Der Schulrat entscheidet endgültig.

Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beträgt 20 Tage.

VIII. Schlussbestimmungen

Bekanntgabe

Art.21 Die Schulleitung sorgt dafür, dass dieses Reglement allen Lernenden bekanntgegeben wird.

Inkrafttreten

Art.22 Dieses Absenzen- und Disziplinarreglement tritt mit der Genehmigung durch den Schulrat ab Beginn des Sommersemesters 2009/10 in Kraft.

Sta.Maria, 04.02.2010

Der Schulratspräsident:

Die Schulleitung:



Silvio Gruber



Fausto De-Stefani

Bussenordnung / Schulgeld

Bussenordnung:


Gestützt auf Art. 18 des Absenzen- und Disziplinarreglementes hat der Schulrat an der Sitzung vom 04. Februar 2010 neu folgende Bussen festgelegt:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Für unentschuldigte Absenz (Art.8) | Fr. 10.00 pro Lektion |
| - Für verspätetes Erscheinen zum Unterricht | Fr. 10.00 pro Lektion |
| - Wegweisung aus dem Unterricht (Art. 12) | Fr. 10.00 pro Lektion |
| - Verspätete Rückgabe des Zeugnisses (Art.16) | Fr. 10.00 |
| - Verstoss gegen das Disziplinarreglement und die Hausordnung | Fr. 10.00 bis Fr. 50.00 |

Schulgeld:

Für Kopien, Papier, Computerbenützung, Druckerpatronen und Zeichenpapier etc. wird jedem Lernenden einen Beitrag von Fr. 70.00 / Schuljahr in Rechnung gestellt.

Der Schulratspräsident


.....
Silvio Gruber

Der Rektor:


.....
Fausto De-Stefani